

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) sowie der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit;

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT-Impfung) im Landkreis Straubing-Bogen 2009

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit für den Landkreis Straubing-Bogen folgende näheren Einzelheiten festgelegt:

1. Durchführung der Impfmaßnahmen:

- 1.1 Alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen haben ihre Wiederkäuer gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit (BTV Serotyp 8) nach den Gebrauchsinformationen des Impfstoffherstellers durch einen vom Tierhalter beauftragten Impftierarzt (praktizierenden Tierarzt) impfen zu lassen.
- 1.2 Zur **Grundimmunisierung** sind Schafe einmalig, Rinder und Ziegen zweimalig zu vakzinieren.
Wiederholungsimpfungen von Rindern, Schafen und Ziegen (d.h. Tiere die bereits im Jahre 2008 geimpft wurden) erfolgen einmalig.
- 1.3 In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter sind.
- 1.4 Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- 1.5 Die **Abimpfung / Immunisierung** aller impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen hat **bis spätestens 19.06.2009** zu erfolgen.
- 1.5 Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren. Dabei sind der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben.

2. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht bei Rindern

Von der BT-Impfpflicht sind folgende Tiere ausgenommen:

- a) Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden,
- b) Besamungsbullen,
- c) wenn bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht,
- d) Tiere, die innerhalb der nachfolgenden vier Wochen geschlachtet werden sowie
- e) wenn durch eine entsprechende Laboruntersuchung (ELISA und/oder PCR) ein Rind als „BTV-8-infiziert“ eingestuft worden ist; das Ergebnis muss vor Beginn der Impfkampagne vorliegen.

3. Vorbehalt des Widerrufs der unter Nr. 2 genannten Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelungen unter Nr. 2 können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

- II. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss), und zwar am 13.02.2009.

Landratsamt Straubing-Bogen
Straubing, 11.02.2009

Schmid-Kaiser
Oberregierungsrätin

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.
Auf § 80 S. 1 Nr. 2, S. 2 Tierseuchengesetz (TierSG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird Bezug genommen.
2. Verstöße gegen die Impfpflicht können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 des TierSG geahndet werden.
Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
3. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichen Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche anzuzeigen.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters.
Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge.
Auf die Beihilferegelnungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 318 (Herr Leibl), aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Allgemeinverfügung:
des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.02.2009

Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen (Stechmücken) übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und zu schwerwiegenden Einzeltier Erkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Sie verursacht bei infizierten Tieren Fieber, Schwellungen und greift deren Blutgefäße an. Der derzeit in Deutschland aufgetretene Virus-Typ (BTV 8) stammt aus Südafrika und hat über den Mittelmeerraum und die westeuropäischen Länder Mitteleuropa erreicht.

Aufgrund der bundesweiten Verbreitung der Blauzungenkrankheit wird auch im Jahr 2009 in ganz Deutschland wieder eine flächendeckende Impfkampagne gegen diese Viruserkrankung durchgeführt.

Für Bayern ist hierbei dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 04.02.2009. UMS Nr. 46d-G8765.1-2009/14-1 zufolge im Jahre 2009 eine Impfkaktion in einem Zeitfenster von 16.02.2009 bis 19.06.2009 vorgesehen. Hierzu sollen die Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen.

Die Ausnahmemöglichkeiten aus der Impfkaktion 2008 sollen bestehen bleiben.

Die Impfung ist nach derzeitigem Kenntnisstand der einzige wirksame Schutz gegen die Blauzungenkrankheit.

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Mit der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit in der ab dem 03. Oktober 2008 geltenden Fassung, wird für die Halter von Rindern, Schafen und Ziegen die Impfverpflichtung festgelegt.

Rechtsgrundlage für die Impfung ist § 4 Abs. 1a Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Danach hat, wer Rinder, Schafe oder Ziegen hält, diese Tiere seines Bestandes mit einem Impfstoff im Sinne von § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (inaktive Impfstoffe, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 verwendet wurden) impfen zu lassen. Es besteht somit für den Tierhalter auch im Jahr 2009 die Verpflichtung, seinen Tierbestand an Schafen, Ziegen und Rindern gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.

Die zuständige Behörde legt den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest (§ 4 Abs. 1a Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung).

Der in Ziff. I.1 der Allgemeinverfügung festgelegte Zeitpunkt der Impfungen sowie die näheren Einzelheiten der Durchführung der BT-Impfungen beruhen aus der Vorgabe im UMS vom 04.02.2009 und sollen in einem Zeitfenster vom 16.02. bis 19.06.2009 (8. bis 25. KW) stattfinden, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung (höchste Gnitzenaktivität) bereits einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Ziel ist es in 2009, den aufgebauten Impfschutz der Tierpopulation durch Wiederholungsimpfungen bereits geimpfter sowie Grundimmunisierungen bislang nicht geimpfter Tiere aufrecht zu erhalten. Im Weiteren soll die Verdrängung des Virus aus der für BTV 8-empfindlichen Population fortgesetzt werden.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1a Satz 3 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung für den Erlass der Verfügung ist dadurch geschaffen worden, dass die in der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (siehe Art. 1 der Verordnung vom 02.05.2008, BAnz. I S. 1599, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.01.2009, BAnz. S 210) aufgezählten Impfstoffe abweichend von § 17 c Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes von der Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und das Anwenden befreit wurden.

Die einzusetzenden Impfstoffe bedürfen demnach bis auf weiteres keiner Zulassung für das Inverkehrbringen und das Anwenden.

Die in Ziff. I.1 der Allgemeinverfügung festgelegten Durchführungsbestimmungen zur BT-Impfung sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich.

Die unter Ziffer I.2 dieser Allgemeinverfügung eingeräumten Ausnahmen von der Impfpflicht stützen sich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Tierseuchenrechtliche Belange stehen ihnen derzeit nicht entgegen. Sie gefährden das mit der Impfung verfolgte Ziel nicht.

Rinder in Stallhaltungen sind Vektoren weniger stark ausgesetzt. Daher geht von ihnen eine geringere Gefahr der Verbreitung des Virus der Blauzungenkrankheit aus. Im Verlauf des bisherigen Tierseuchengeschehen hat sich gezeigt, dass unter den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei Kühen und weiblichen Nachzuchtieren auftreten, so dass die BT-Impfung bei dieser Tierart vorzugsweise auf diese Gruppe konzentriert werden kann.

Ausnahmen sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch für Tiere vorgesehen, deren Impfung mit einer besonderen Gefährdung der an der Impfung Beteiligten verbunden wä-

re und für Tiere, die kurz vor der Schlachtung stehen und keinen Impfschutz mehr entwickeln.

Die übrigen Ausnahmemöglichkeiten tragen den ökonomischen sowie den arbeitsschutz- und vermarktungsrechtlichen Aspekten bei der BT-Impfung Rechnung.

Durch die Impfung soll der für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle Rinder, Schafe und Ziegen möglichst vollständig geimpft werden und damit zum Zeitpunkt der höchsten Insektenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Darüber hinaus kann nur die Impfung die Weiterverbreitung der Krankheit langfristig verhindern.

Der Vorbehalt des Widerrufs der gewährten Ausnahmen (Ziffer I.3) stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll z.B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit eine problemlose Einbeziehung bisher ausgenommener Tiere in die Impfpflicht ermöglichen.

3. Die Kostenentscheidung in Ziffer II. dieses Bescheides beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe Nr.1) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Nr. 2).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Den Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Straubing-Bogen oder der Regierung von Niederbayern in 84028 Landshut, Regierungsplatz 540, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, beantragt werden.

Straubing, den 11.02.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

.....
Schmid-Kaiser
Oberregierungsrätin

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____